

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

05 350

Öffentliche Sekundarschulen

1. Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit 0520 zugeordnet.
2. Siehe Vermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Kapitel 05 075.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	114	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	20
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 350.	—	—	—	20

 Erläuterungen

Zu Kapitel 05 350:

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn, und sie ist mindestens dreizügig.

Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem siebten Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Am 15. Oktober 2018 waren 105 (104) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand 15.10.2018 - Schüler -	Haushalt 2019 Voraussicht- licher Stand 15.10.2019 - Schüler -	Haushalt 2020 Voraussicht- licher Stand 15.10.2020 - Schüler -
Sekundarschule	56.203	58.315	53.199

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben

1. Aus Mitteln des Kapitels 05 350 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier vereinnahmt werden.
3. Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 des Kapitels 05 350 gegenseitig deckungsfähig.

Personalausgaben

422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	153 815 700	164 446 200	-10 630 500	133 140
--------	-----	---	-------------	-------------	-------------	---------

Planstellen

2020	2019	
		Bes.Gr. A 15
22	25	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -
78	79	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
22	25	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-
122	129	Planstellen
		Bes.Gr. A 14
5	6	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
78	79	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
5	6	Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
98	97	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-
1	6	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
50	54	Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-
423	460	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen- davon 1 (1) Stelle ohne Besoldungsaufwand
660	708	Planstellen
		Bes.Gr. A 13
227	248	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-

Erläuterungen

Zu den Personalausgaben:

Für die Bemessung der Lehrerschaft wird von folgenden Parametern ausgegangen:

Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Sekundarschulen erhalten einen Differenzierungszuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 4.089 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 251 Stellen).

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2020	Stellen 2019
Sekundarschule	53.199	16,27	16,27	3.269	3.585
Grundstellenzahl	53.199	–	–	3.269	3.585
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:					
a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 53.081 (56.093) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H. -				653	690
b) Ausbau der Leitungszeit				36	36
c) Schulleitungsentlastung Fortbildung				4	4
Stellen für den Unterrichtsbedarf				3.962	4.315
Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen, Referendare				-54	-48
Stellen für den Unterrichtsbedarf insgesamt				3.908	4.267
Dazu zum Ausgleich					
a) für Lehrerinnen, Lehrer, die als Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (inkl. Praxissemester) tätig sind und deren Besoldungsaufwand bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist (1/2 von 46 (36) Stellen)				23	18
b) für Lehrerinnen, Lehrer, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird				1	1
c) für Lehrerinnen, Lehrer, die gemäß § 42 LPVG/§ 96 Abs. 4 SGB IX freigestellt sind				4	4
Stellen an Schulen				3.936	4.290
Sonstige Stellen					
a) für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind				1	1
Stellen insgesamt				3.937	4.291
Es werden ausgebracht:				2020	2019
Planmäßige Beamtinnen, Beamte				3.806	4.167
davon 24 (19) Stellen ohne Besoldungsaufwand					
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer				131	124
Zusammen				3.937	4.291

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	7
A 14	Umwandlung innerhalb A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	1	1
A 14	Herabstufung nach A 13 EA nach dem Stellenschlüssel	–	37
A 14	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	11
A 13 EA	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	–	58
A 13 EA	Herabstufung aus A 14 nach dem Stellenschlüssel	37	–
A 13 BA	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	9	–
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	18
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach dem Stellenschlüssel	–	110
A 12	Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)	5	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	–	302
A 12	Herabstufung aus A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	110	–
A 12	Herabstufung aus A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	7	–
A 12	Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	11	–
A 12	Hebung nach A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	–	9
A 12	Herabstufung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	18	–
A 12	Anrechnung bedarfsdeckender Unterricht (BDU)	–	6
	Zusammen	198	559

Übersicht über die Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Grund der Ausbringung	Bes. Gr. A 14 (Oberstudienrätin, Oberstudienrat)	Bes.Gr. A 12 (Lehrerin, Lehrer)	2020	2019
Abordnungen an andere Landeseinrichtungen: Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	1	–	1	1
Zusammen	1	–	1	1
Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	–	23	23	18
Insgesamt	1	23	24	19

Leerstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

Bes. Gr.	Beurlaubung wegen					Erläuterungen	Gesamt 2020	Gesamt 2019
	fam. Gründe, Elternzeit § 64 LBG § 7 LRiStaG § 6 MuSchEltZV	(Familien-) Pflegezeit § 67 LBG § 10 LRiStaG	arbeitsmarktpol. Gründe § 70 LBG § 8 LRiStaG	sonstige Gründe				
A 15	1	–	–	–	– Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -	1	1	
A 14	1	–	–	–	– Oberstudienrätin, Oberstudienrat -	1	1	
A 14	–	–	–	4	– Oberstudienrätin, Oberstudienrat - (Jahresfreistellung)	4	1	
A 13 EA	7	–	–	–	– Studienrätin, Studienrat -	7	7	
A 13 BA	13	–	–	4	– Lehrerin, Lehrer - Sekundarstufe I - (4 Jahresfreistellung)	17	24	
A 12	–	–	–	15	– Lehrerin, Lehrer - (Jahresfreistellung)	15	12	
A 12	65	–	5	–	– Lehrerin, Lehrer -	70	70	
A 11	–	–	–	–	– Fachlehrerin, Fachlehrer - (Altersteilzeit-Freistellungsphase)	–	3	
A 9 EA	–	–	–	–	– Fachlehrerin, Fachlehrer - (Jahresfreistellung)	–	1	
Gesamt	87	–	5	23		115	120	

Erläuterungen

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Leerstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 14	Jahresfreistellung	3	–
A 13 BA	Jahresfreistellung	–	7
A 12	Jahresfreistellung	3	–
A 11	Altersteilzeit-Freistellungsphase	–	3
A 9	Jahresfreistellung	–	1
	Zusammen	6	11

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
427 10	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 01	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	12 404 100	12 003 600	+400 500	75 205
443 01	841	Fürsorgeleistungen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 30.	78 900	89 100	-10 200	72
Sächliche Verwaltungsausgaben						
547 10	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.	—	—	—	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
633 30	111	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindever- bände. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen Ausgaben in Höhe der Einsparungen bei Titel 443 01 geleistet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 428 01:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2020	Stellensoll 2019	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	131	124	+7
Gesamt	131	124	+7

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Laufbahngruppe 2.1	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	7	-
Zusammen		7	-

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger nach dem LBeamtVG, Entschädigungen an Bedienstete für im Dienst erlittene Sachschäden, sowie für Kosten der Röntgenreihenuntersuchungen und der Schutzimpfungen für Bedienstete.

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 633 30:

Für Erstattungen von Kosten der Schulträger, zu denen das Land aufgrund seiner Fürsorgepflicht nach dem Schwerbehindertengesetz verpflichtet ist (BASS 21-06 Nr. 1 II Ziff. 3.2).

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 60 kann auch zugunsten der Titel 547 10, 547 60, 547 61 und 633 61 in Anspruch genommen werden.

422 60	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	6 652 500	12 289 700	-5 637 200	16 518
--------	-----	--	-----------	------------	------------	--------

Planstellen

2020	2019	
		Bes.Gr. A 16
1	1	Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern-
		Bes.Gr. A 15
1	1	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist-
1	1	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind-
1	1	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule-
6	6	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
2	2	Studiendirektorin, Studiendirektor
11	11	Planstellen
		Bes.Gr. A 14
2	2	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-
		Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-
1	1	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
6	6	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
6	6	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-
17	38	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
32	53	Planstellen
		Bes.Gr. A 13
9	20	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:**Kurzbeschreibung des Schulversuchs "Gemeinschaftsschule":**

Im Rahmen eines Schulversuches konnten Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschulleitern erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

Der Schulversuch endet zum Schuljahr 2019/20. Zum 01.08.2020 werden sie als Sekundarschule geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen oder als Gesamtschule, wenn sie die Sekundarstufe I und II umfassen.

Am 15. Oktober 2018 waren 7 (8) öffentliche Gemeinschaftsschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand 15.10.2018 - Schüler -	Haushalt 2019 Voraussicht- licher Stand 15.10.2019 - Schüler -	Haushalt 2020 Voraussicht- licher Stand 15.10.2020 - Schüler -
Schulversuch Gemeinschaftsschule	3.423	4.070	1.980
Zusammen	3.423	4.070	1.980

Zu Titel 422 60:

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen.

Gemeinschaftsschulen erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr, einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 24,0.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 123 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 8 Stellen).

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2020	Stellen 2019
Schulversuch Gemeinschaftsschule					
Sekundarstufe I	1.770	15,62	15,62	113	243
Sekundarstufe II	210	12,70	12,70	17	21
Grundstellenzahl	1.980	–	–	130	264
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl					
a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 1.770 (3.800) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.				23	49
b) Ausbau der Leitungszeit				2	2
c) Versuchszuschlag				4	4
Stellen für den Unterrichtsbedarf				159	319
Stellen insgesamt				159	319
Es werden ausgebracht:				2020	2019
Planmäßige Beamtinnen, Beamte				152	312
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer				7	7
Zusammen				159	319

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Bes.Gr. A 13				
2	2	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator- Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-				
12	12	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-				
34	85	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-				
48	99	Planstellen				
51	128	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-				
152	312	Planstellen				
—		davon Dienstwohnungsinhaber				
		Gliederung nach Laufbahngruppen				
53	85	Laufbahngruppe 2.2				
99	227	Laufbahngruppe 2.1				
—	—	Laufbahngruppe 1.2				
—	—	Laufbahngruppe 1.1				

Erläuterungen

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 14	Herabstufung nach A 13 EA nach dem Stellenschlüssel	–	21
A 13 EA	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	–	32
A 13 EA	Herabstufung aus A 14 nach dem Stellenschlüssel	21	–
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach dem Stellenschlüssel	–	51
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	–	128
A 12	Herabstufung aus A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	51	–
	Zusammen	72	232

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
427 60	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 60	114	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	433 900	419 900	+14 000	-28
547 60	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	500 000	500 000	—	256
633 60	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	1 050 000	1 050 000	—	-2
Summe Titelgruppe 60.			8 636 400	14 259 600	-5 623 200	16 745

Erläuterungen

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2020	Stellensoll 2019	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	7	7	-
Gesamt	7	7	-

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen.

Zu Titel 547 60:

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Zu Titel 633 60:

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 61

Modellversuch "PRIMUS"

Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.

422 61	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	9 448 000	8 213 000	+1 235 000	7 947
--------	-----	---	-----------	-----------	------------	-------

Planstellen

2020	2019	
3	2	Bes.Gr. A 15 Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -
—	1	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-
3	3	Planstellen
2	3	Bes.Gr. A 14 Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
3	1	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
2	3	Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
3	1	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-
—	2	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
—	2	Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-
6	5	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
16	17	Planstellen
13	12	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
34	23	Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-
2	2	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-
8	6	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-
—	1	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
44	32	Planstellen

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:**Kurzbeschreibung des Schulversuchs "PRIMUS":**

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **SEK**undarstufe) wird seit 1. August 2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

An 5 Schulen wird der Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer von Jahrgangsstufe 1 bis 10 durchgehenden Schule erprobt. Es handelt sich um Schulen eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/14 oder 2014/15, danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganzttag geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Am 15. Oktober 2018 nahmen 5 (5) öffentliche Schulen am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Bildungsgang	Stand	Haushalt 2019	Haushalt 2020
	15.10.2018 -Schüler-	Voraussichtlicher Stand 15.10.2019 -Schüler-	Voraussichtlicher Stand 15.10.2020 -Schüler-
PRIMUS	2.338	2.430	2.661

Zu Titel 422 61:

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird.

Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr und ein zusätzliches Fortbildungsbudget i.H.v. 2.500 EUR pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2020/21 bei 242 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 16 Stellen).

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2020	Stellen 2019
PRIMUS Primarstufe	1.161	19,49	19,49	60	65
PRIMUS Sekundarstufe I	1.500	14,45	14,45	104	81
Grundstellenzahl	2.661	–	–	164	146

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:

a) für Ganzttagsschulen 1.820 (1.500) Schülerinnen/Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H. -	24	19
b) Versuchszuschlag	3	3
c) Förderzuschlag für die flexible Schuleingangsphase	5	–
Stellen insgesamt	196	168

Es werden ausgebracht:

	2020	2019
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	186	163
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	10	5
Zusammen	196	163

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Bes.Gr. A 12				
50	34	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-				
60	65	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung- Lehrerin, Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-				
110	99	Planstellen				
186	163	Planstellen				
—		davon Dienstwohnungsinhaber				
		Gliederung nach Laufbahngruppen				
32	32	Laufbahngruppe 2.2				
154	131	Laufbahngruppe 2.1				
—	—	Laufbahngruppe 1.2				
—	—	Laufbahngruppe 1.1				

Erläuterungen

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 14	Umschichtung innerhalb A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	4	4
A 14	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	2
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	1	–
A 13 EA	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	2	–
A 13 EA	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	1
A 13 BA	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	2	–
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	1
A 13 BA	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	11	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	21	–
A 12	Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	2	–
A 12	Hebung nach A 13 BA nach der Zahl und Größe der Schulen	–	2
A 12	Herabstufung aus A 13 BA nach der Zahl und Größe der Schulen	1	–
A 12	Umwandlung aus A 12 Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe	5	–
A 12	Umwandlung nach A 12 Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I	–	5
A 12	Hebung nach A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	–	11
	Zusammen	49	26

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
427 61	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 61	129	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	309 900	299 900	+10 000	-41
547 61	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	13
633 61	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61.			9 757 900	8 512 900	+1 245 000	7 918
Gesamtausgaben Kapitel 05 350.			184 693 000	199 311 400	-14 618 400	233 080
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 350.			500 000	500 000	—	

Erläuterungen

Zu Titel 428 61:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2020	Stellensoll 2019	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	10	5	+5
Gesamt	10	5	+5

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich und in der flexiblen Schuleingangsphase.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Laufbahngruppe 2.1	Flexible Schuleingangsphase (Verlagerung aus Kapitel 05 310) nach dem Bedarf	5	-
Zusammen		5	-

Zu Titel 547 61:

An dieser Stelle werden Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen verausgabt.

Zu Titel 633 61:

Aus diesem Titel werden Mittel für Fortbildungskosten verausgabt.